

**Geschäftsreglement
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009
(Stadtratsreglement; GRSR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**, **[aufgehoben]** = Bestimmung wird aufgehoben):

Art. 42 *Sitzungseinladung*

¹Als Einladung zu einer Stadtratssitzung werden spätestens 14 Tage vor der Sitzung

- a. die Traktandenlisten;**
- b. die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und**
- c. die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge**

durch das Ratssekretariat im Ratsinformationssystem publiziert. In begründeten Fällen sind die Unterlagen auf Antrag in gedruckter Form zuzustellen.

² Die Antragsliste wird eine Woche vor der Sitzung und **am Mittwochnachmittag vor dem Sitzungstag, bis spätestens 17.00 Uhr, im Ratsinformationssystem aktualisiert. Auf die Antragsliste aufgenommen wird, was bis 12.00 Uhr des entsprechenden Tages elektronisch beim Ratssekretariat eingegangen ist.**

³ In dringenden Fällen können **Unterlagen**, mit einer entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste, nach dem in **den Absätzen 1 und 2** erwähnten Zeitpunkt **im Ratsinformationssystem publiziert** werden.

⁴ Das **Ratssekretariat informiert die Mitglieder des Stadtrats, den Gemeinderat, die Stadtkanzlei und die Medien, sobald es die Unterlagen zu einer Sitzung gemäss Absatz 1 im Ratsinformationssystem publiziert oder aktualisiert hat.**

Art. 45 [aufgehoben]

Art. 47 *Behandlung der Geschäfte*

¹ (neu) Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn die Kommission sie verabschiedet hat.

^{1bis} (neu) Bei der Traktandierung und Behandlung haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert.

² Verschobene Geschäfte sind in der Regel am nächsten Sitzungstag zu traktandieren.

³ Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.

⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

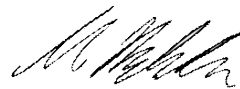
Bern, 16. November 2023

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

16.11.2023

X



Signiert von: MICHAEL JEROEN HOEKSTRA

Die Ratssekretärin

16.11.2023

X



Signiert von: NADJA BISCHOFF